



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0256 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 7. Jänner 2019

Betreff: Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. November 2018,
GZ: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung derzeit nach § 9 ASVG und der diesbezüglichen Verordnung in die Krankenversicherung nach dem ASVG einbezogen sind (§ 1 Z 20 der VO). Kostenträger von Leistungen der Krankenversicherung sind grundsätzlich die Länder (vgl. bspw. § 17 Oö. Mindestsicherungsgesetz). Gemäß § 75a ASVG ist ein Aufwandersatz des Bundes vorgesehen. Es davon auszugehen, dass Bezugsberechtigte weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine diesbezügliche Regelung bereits in das Grundsatzgesetz aufgenommen werden.

Im Entwurf wird der Begriff „Mindestsicherung“ durch den Begriff „Sozialhilfe“ ersetzt, wird es die bedarfsorientierte Mindestsicherung der Länder in der bisherigen Form nicht mehr geben. Dementsprechend wären Anpassungen im ASVG bzw. der Verordnung sowie in anderen rechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Zu Art. 1 - § 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die normierten „Bedarfsbereiche“ scheinen im Vergleich zu den derzeit geltenden Sozialhilfe- und Mindestsicherungsgesetzen als zu eng gefasst.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Es sollten insbesondere Maßnahmen für besonders schutzwürdige Personengruppen vorgesehen werden (bspw. Familien, alte Menschen, Menschen mit Behinderung, Obdachlose). Auch sollten die bis dato durch die Mindestsicherung geschlossenen Versorgungslücken im nunmehrigen Gesetzesentwurf berücksichtigt werden, um sozialen Härten zu vermeiden.

Zu Art. 1 - § 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Es sollten grundlegende Regelungen hinsichtlich des Verfahrens vorgesehen werden.

Zu Art. 1 - § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die unionsrechtlichen Vorschriften und insbesondere die Vorgaben des EuGH betreffend die Beschränkung der Sozialhilfeleistungen sind aus unserer Sicht diffizil. Die diesbezügliche Bestimmung im nunmehrigen Gesetzesentwurf könnten zu unbestimmt sein (vgl. VfSlg 12420). Detailliertere Regelungen scheinen daher angebracht. Darüber hinaus könnte der in Abs. 3 normierte gänzliche Ausschluss Subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen der Sozialhilfe in Hinblick auf Unionsrecht und die Judikatur des EuGH als überschießend beurteilt werden.

Zu Art. 1 - § 8 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Es sollten grundlegende Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz ergänzt werden.

Zu Art. 1 - § 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Sanktions- und Strafmaßnahmen sollten präzisiert werden, um eine länderweise unterschiedliche Regelung zu vermeiden.

Zu Art. II – Sozialhilfe-Statistikgesetz

Die Auskunftspflichtung ist sehr allgemein gehalten und scheint zu unbestimmt. Die bekanntzugebenden Daten sollten – insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen – näher spezifiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor